



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. September 2017  
(OR. en)

11258/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0157 (NLE)**

---

COEST 187

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:            BESCHLUSS DES RATES über den - im Namen der Europäischen Union -  
in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten  
einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten  
Kooperationsrat im Hinblick auf die Annahme der EU-Armenien  
Partnerschaftsprioritäten zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES**

**vom ...**

**über den - im Namen der Europäischen Union -  
in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Armenien andererseits  
eingesetzten Kooperationsrat im Hinblick auf die Annahme  
der EU-Armenien Partnerschaftsprioritäten  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die  
Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und  
Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden "Abkommen") wurde am 22. April 1996 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 78 des Abkommens, kann der durch das Abkommen eingesetzte Kooperationsrat geeignete Empfehlungen aussprechen, um die Ziele des Abkommens zu erreichen.
- (3) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, Partnerschaftsprioritäten mit dem Ziel festzulegen, gezielte Orientierungen für ihre gemeinsame Arbeit in den einzelnen Sektoren zu bieten.
- (4) Die Partnerschaftsprioritäten werden durch den Kooperationsrat angenommen.
- (5) Der von der Union im Kooperationsrat zu vertretende Standpunkt zur Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Armenien muss vom Rat angenommen werden. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. 239 vom 9.9.1999, S. 3.

## *Artikel 1*

Der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Armenien zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf für eine Empfehlung des Kooperationsrates, der diesem Beschluss beigefügt ist.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

ENTWURF

**EMPFEHLUNG Nr. .../2017  
DES KOOPERATIONSRATES EU-ARMENIEN**

vom ...

**zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Armenien**

DER KOOPERATIONSRAT EU-ARMENIEN –

gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, insbesondere auf Artikel 78,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 22. April 1996 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 78 des Abkommens, kann der Kooperationsrat geeignete Empfehlungen aussprechen, um die Ziele des Abkommens zu erreichen.
- (3) Gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Abkommens treffen die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind, und sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (4) Im Rahmen der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik wurde eine neue Phase der Zusammenarbeit mit den Partnern vorgeschlagen, um das Engagement auf beiden Seiten zu fördern.
- (5) Die Union und Armenien haben vereinbart, zur Konsolidierung ihrer Partnerschaft eine Reihe von Prioritäten für den Zeitraum 2017-2020 anzunehmen, um die Resilienz und die Stabilität Armeniens zu unterstützen und zu stärken.
- (6) Die Vertragsparteien des Abkommens haben sich daher auf den Wortlaut der Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Armenien geeinigt, die durch Fokussierung der Zusammenarbeit auf einvernehmlich festgelegte gemeinsame Interessen die Umsetzung des Abkommens unterstützen werden. –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 239 vom 9.9.1999, S. 3.

*Artikel 1*

Der Kooperationsrat empfiehlt, dass die Vertragsparteien die im Anhang\* dargelegten EU-Armenien Partnerschaftsprioritäten umsetzen.

*Artikel 2*

Diese Empfehlung wird am Tag ihrer Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Kooperationsrates*

*Der Vorsitzende*

---

---

\* ST 12190/17 COEST 224.